

Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg („Ergänzungsvereinbarung PflBG Pflegeschulen“)

Auf Grund von § 33 Absatz 6 Pflegeberufegesetz (PflBG) schließen

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes -

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

10. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

11. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

12. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

13. der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

14. der DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

15. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg („Ergänzungsvereinbarung PfIBG Pflegeschulen“)

16. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
 17. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 18. das Evangelische Schulwerk in Württemberg für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Schulwerke in Baden-Württemberg
 19. die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 20. der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e.V.
 21. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
 22. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
 23. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
 24. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
 25. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene -**

zu den Budgetvereinbarungen folgende ergänzende Vereinbarung:

§ 1 Fondsverwaltende Stelle

Der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 27.12.2018 im Wege der Beleihung vom Land Baden-Württemberg zum 01.01.2019 die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 und 6 PflBG übertragen (GABl. 2019, S. 122). Der AFBW wird seine Bekanntmachungen, insbesondere solche, zu denen er verpflichtet ist (vgl. z.B. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 PflAFinV), durch Einstellung auf der eigenen Homepage vornehmen (www.afbw-gmbh.de).

§ 2 Meldepflichten

- (1) Der AFBW hat die technische Möglichkeit vorzuhalten, damit die Pflegeschulen ihren Meldepflichten nachkommen können (beispielsweise mittels Datenannahmeportal auf der Homepage).
- (2) In der Prognosemeldung zur Ausbildungsfinanzierung nach § 5 Abs. 1 PflAFinV zum 15.06. des Festsetzungsjahrs (zur Planung des Fondsvolumens) werden voraussichtlich nur Meldungen mit Platzhalternamen (NN-Meldungen) möglich sein, da die Schüler/innen zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannt sind. Auch auf weitere personenbezogene Angaben kann in diesen Fällen verzichtet werden. Der AFBW prüft nach den Vorgaben des § 7 PflAFinV die Plausibilität der Angaben anhand der Schülerzahlen aus der Vergangenheit und fordert die Träger der Ausbildung bei unplausiblen Angaben zur Stellungnahme auf.
- (3) In der Aktualisierungsmeldung zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV) sind die NN-Meldungen soweit wie möglich durch namentliche Meldungen gemäß Anlage 2 zur PflAFinV zu ersetzen. Die namentliche Benennung soll bis einschließlich dem 10. des Monats des Ausbildungsbeginns des Schülers erfolgen. Spätestens vier Wochen nach dem klassenindividuellen Unterrichtsbeginn ist für alle Schüler/innen eine namentliche Meldung zwingend notwendig.

§ 3 Stichtag zur Bemessung der endgültigen Schülerzahl

Die Pflegeschulen können jederzeit Korrekturen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV melden. Der Stichtag für die endgültigen Schülerzahlen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) wird auf vier Wochen nach dem schul- bzw. klassenindividuellem Unterrichtsbeginn festgelegt. Schülerzahländerungen nach dem Stichtag berücksichtigt der AFBW im monatlichen Zahlverfahren bis zum Ende des Ausbildungsjahres nicht; diese bleiben auch bei der Rechnungslegung über die Ausgleichszuweisungen nach § 34 Abs. 5 und 6 PflBG sowie § 16 Abs. 1 PflAFinV unberücksichtigt. Vom Jahresabschlussprüfer ist insoweit lediglich die Schülerzahl zum Stichtag vier Wochen nach klassenindividuellem Unterrichtsbeginn zu bestätigen.

§ 4 Prüfverfahren bei Datenmeldung

- (1) Maßgeblich für die Plausibilitätsprüfung bei Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV ist das Vorliegen entsprechender namentlicher Meldungen (abgeschlossene Ausbildungsverträge) zum 10. des Monats des jeweiligen Ausbildungsbeginns. Nur in diesem Umfang werden Auszahlungen geleistet (§ 14 Abs. 2 PflAFinV).

- (2) Die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf null (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) liegen vor, wenn im Festsetzungsjahr keine Vorjahresmeldung vorliegt, obwohl im Vorjahr ausgebildet worden ist. Liegt eine Vorjahresmeldung vor und werden für den Finanzierungszeitraum keine Planzahlen gemeldet, legt der AFBW die Vorjahreszahlen als Schätzwert nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zugrunde. Das Gleiche gilt für den Fall, dass gemeldete Planzahlen für den Finanzierungszeitraum gegenüber der Vorjahresmeldung abweichen und dies nicht plausibel begründet wird.
- (3) Der AFBW gleicht die im Rahmen der Aktualisierungs- und Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 PflAFinV übermittelten schülerbezogenen Angaben der kooperierenden Pflegeschulen und TdPA ab. Auftretenden Differenzen geht der AFBW nach.
- (4) Die für die Ausgleichsberechnung nach § 16 Abs. 1 PflAFinV notwendigen Angaben sind (außer bei öffentlichen Pflegeschulen) durch einen Jahresabschlussprüfer zu bestätigen. Über die Umsetzung ist mit dem AFBW eine Vereinbarung zu treffen, wobei insbesondere die vorhandenen Ressourcen und die sonstigen Abläufe zu berücksichtigen sind.
- (5) Im Januar 2022 soll erneut über eine Anfrage der Kostenträger des Ausbildungsfonds gemäß § 26 Abs. 3 PflBG an den AFBW zum Erhalt von aggregierten Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die vereinbarten Differenzierungskriterien und weitere zentrale Daten beraten werden.

§ 5 Ein- und Auszahlungen

- (1) Der Beginn von Einzahlungen in den Fonds bestimmt sich nach dem Ausbildungsbeginn im Land (§ 13 PflAFinV). In diesem Zusammenhang wird als landeseinheitlicher Termin für den Beginn der Ausbildung nach dem PflBG der 01.01.2020 festgelegt. Der einrichtungsindividuelle tatsächliche Beginn der Ausbildung bleibt hiervon unberührt. Der Beginn der Auszahlungen aus dem Fonds ist an den individuellen Beginn des einzelnen Auszubildenden gemäß seinem Ausbildungsvertrag gekoppelt.
- (2) Es erfolgen jährlich zwölf betragsgleiche Einzahlungen der monatlichen Teilbeträge auf die Umlagebeträge (§ 33 Abs. 1 und 2 PflBG) und monatliche Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 3, 18 und 19 PflAFinV. Die Einzahlungen in den Fonds nach Satz 1 sind erstmals zahlungsfällig zum 10.01.2020 (§ 13 Abs. 1 PflAFinV). Die monatlichen Ausgleichsweisungen aus dem Fonds sind (§ 34 Abs. 1 PflBG) erstmals zum individuellen Beginn des namentlich benannten Pflegeschülers (§ 15 Abs. 1 PflAFinV) zu leisten. Sofern ein Schüler die regelhafte Ausbildung absolviert, sind 36 monatliche Teilbeträge der jeweils jahresbezogenen Pauschale auszuführen.
- (3) Nach Änderungsmeldungen gemäß § 5 Abs. 3 PflAFinV werden neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen festgesetzt (§ 14 Abs. 2 PflAFinV). Schulen, die ihren Betrieb aufnehmen und dem AFBW unverzüglich die Angaben zu § 5 PflAFinV mitteilen, erhalten Ausgleichsweisungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 19 Abs. 2 PflAFinV). Einrichtungen, die nicht zum 15.06. des Festsetzungsjahres einen Budgetanspruch geltend machen, haben nur dann einen Anspruch auf Auszahlung im Finanzierungszeitraum (§ 34 Abs. 1 PflBG, § 14 Abs. 2 PflAFinV), wenn dies aus vorhandenen Mitteln des Ausgleichsfonds leistbar ist.

- (4) Bei Teilzeitausbildung erfolgt die Auszahlung entsprechend der Angaben je Auszubildenden bzw. je Schüler in Anlage 2 zur PflAFinV. Die Pauschale wird mit dem prozentualen Beschäftigungs-/Beschulungsumfang im Jahresdurchschnitt multipliziert.
- (5) Werden bei der Abrechnung nach § 34 Abs. 6 PflBG i.V.m. § 16 PflAFinV Mehrausgaben bei einer Pflegeschule festgestellt, kann der AFBW diese als Einmalzahlung bereits im Abrechnungsjahr an die jeweilige Pflegeschule ausbezahlen, soweit die Liquiditätsslage dies zulässt.
- (6) Der AFBW zahlt die Pauschale für die öffentlichen Pflegeschulen gemäß der von Land und Kommunen vereinbarten prozentualen Aufteilung an das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) und die kommunalen Schulträger aus. Umgekehrt erfolgen Rückzahlungsverpflichtungen der einzelnen öffentlichen Pflegeschulen an den AFBW aus Korrekturmeldungen nach § 5 PflAFinV oder aus der Abrechnung nach § 16 PflAFinV anteilig durch das Land (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport) und dem jeweiligen kommunalen Schulträger.

§ 6 Vermeidung von Mehrfachfinanzierung

- (1) Leistungen nach dem SGB II/SGB III werden im Rahmen der Abrechnung nach § 16 PflAFinV mit den Ausgleichszuweisungen nach Maßgabe von § 34 Abs. 3 PflBG verrechnet, da Förderungen (bspw. über WeGebAU) regelmäßig erst zu Ausbildungsbeginn feststehen. Dementsprechend ist dieser Sachverhalt im Jahresabschluss zu testieren.
- (2) Kosten, die im Zusammenhang mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) anfallen, sind vor der Verrechnung von Bildungsgutscheinen im Rahmen der Abrechnung von den Leistungen nach dem SGB II/SGB III in Abzug zu bringen. Dies kann maximal bis zur Höhe des Werts der Bildungsgutscheine erfolgen.
- (3) Abzugsfähig sind die Kosten für die Trägerzertifizierung/-rezertifizierung bzw. für das jährliche Überwachungsaudit, welche anhand der Rechnung des Zertifizierers nachzuweisen sind. Zusätzlich vereinbaren die Vertragsparteien rückwirkend ab dem Jahr 2020 einen Pauschalbetrag für zusätzliche Aufwände, der einen Anreiz für eine Zertifizierung und Ausbildung von geförderten Personen setzen soll. Der Pauschalbetrag hat explizit keine präjudizierende Wirkung für Folgejahre. Zusätzlich zu den per Rechnung des Zertifizierers nachgewiesenen Kosten können je Schule und Jahr einmalig folgende Pauschalbeträge angesetzt werden:

	2020	2021	2022	2023
Pauschalbetrag	1.510 EUR	1.528 EUR	1.555 EUR	1.587 EUR

§ 7 Umgang mit Zahlungsverzug und Insolvenzen

- (1) Bei Verwaltungsakten des AFBW, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist bei Mahnungen vor der Beitreibung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen vorzusehen.
- (2) Sobald eine Pflegeschule Insolvenz angemeldet hat und weiterhin Leistungen erbringt, fordert der AFBW den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Ausgleichszuweisungen zu überweisen sind. Auszahlungen auf das bisherige Konto werden gestoppt, sobald der AFBW von der Insolvenz Kenntnis erlangt.

§ 8 Gründung einer Begleitgruppe

Um auftretende Fragestellungen und Probleme zeitnah und unbürokratisch erörtern zu können, wird eine Begleitgruppe, bestehend aus jeweils maximal drei Mitgliedern, eingerichtet, mit dem Ziel, einen partnerschaftlichen Austausch auch zwischen den offiziellen Verhandlungsrunden zu ermöglichen.

§ 9 Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung schreibt die Vereinbarung vom 19.08.2019 fort und tritt am 26.07.2021 in Kraft. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung fort. Die Vereinbarung hat auch für vergangene Zeiträume Gültigkeit, soweit für diese im Rahmen der Vereinbarung explizit Regelungen getroffen werden.